

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einer(m) Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist

- in den unter (1) aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenleitung. Bitte beachten Sie, dass hier ein formloser Antrag direkt zur Klassenleitung ausreichend ist;
- in allen anderen Fällen, insbesondere alle Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien die Schulleitung (hier bitte unbedingt dieses Formular benutzen!).

§4 Beurlaubung

(1) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt **(bitte Zutreffendes ankreuzen)**:

- a) Kirchliche Veranstaltungen **(Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt: (Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation; Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag; Schüler der Klassen 10 für zwei Tage der Besinnung und Orientierung)**
- b) Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(2) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden **(bitte Zutreffendes ankreuzen)**:

- a) Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet wurden;
- b) Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- c) Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
- d) Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- e) Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, an erkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- f) Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, an erkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- g) Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landeschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
- h) Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Antrag auf Beurlaubung Schüler/ in

!! Bitte beide Seiten beachten !!

Vorname:	Nachname:	
Geburtsdatum:	Klasse:	Klassenlehrer:
Dauer der Beurlaubung von:		Bis:
Aufenthaltort in der Zeit der Beurlaubung:		
Begründung:		
Folgende Anlagen sind beigelegt (z.B. Atteste, Schreiben Sportverein etc.):		
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/ r und SchülerIn:		

Die SchülerInnen geben das Original bei den Klassenlehrern ab. Diese unterschreiben unter 1) und leiten es an die relevante Stelle 2), 3) oder 4) weiter. Erst wenn alle notwendigen Unterschriften entsprechend eingeholt wurden, soll der Antrag von den Klassenlehrern zur Unterschrift der Schulleitung vorgelegt werden.

1) Kenntnisnahme durch Klassenlehrer

Kommentare:

Datum, Unterschrift:

2) Beratung/ Rücksprache mit Oberstufenberatern (NUR bei Abwesenheit Klasse 10)

Vereinbarungen:

Datum, Unterschrift:

3) Rücksprache BOGY (NUR bei Abwesenheit Klasse 10)

Vereinbarungen:

Datum, Unterschrift:

4) Kenntnisnahme Abteilungsleiter der Jahrgangsstufe

Vereinbarungen:

Datum, Unterschrift:

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Der Stoff muss selbstständig nachgeholt werden. Falls Klassenarbeiten angesetzt sind, ist vorher mit den Fachlehrern zu besprechen, wie verfahren wird.

Der Antrag wird genehmigt

Ja

Nein

Vereinbarung (bei Genehmigung) /
Begründung (bei Nichtgenehmigung):

Datum/ Schulstempel und Unterschrift Schulleitung: